

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 522 vom 21. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_522

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 522 du 21 août 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 522 del 21 agosto 2017

Regeste

Steuerhinterziehung/Steuerbetrug, Doppelbestrafungsverbot (Leitentscheid) | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) stellte bei einer Überprüfung der Buchhaltung der D._____ AG fest, dass zwei Privatbezüge ihres Alleinaktionärs und Geschäftsführers, A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) in den Jahren 2004 (CHF 150'000.00) und 2005 (CHF 80'000.00) unrechtmässig als Geschäftsaufwand gebucht worden waren. Am 6. Juni 2013 büsste die Beschwerdeführerin 2 die D._____ AG im Rahmen eines Steuerhinterziehungsverfahrens mit CHF 27'065.70. Nach erfolglosem Einsprache- und Rekursverfahren erwuchs diese Busse in Rechtskraft (Entscheidung der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 15. Dezember 2015, Akten Beschwerdeführerin 1, W 16 93, pag. 04 001 007 ff.). Am 12. April 2016 reichte die Beschwerdeführerin 2 bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) Strafanzeige gegen die D._____ AG wegen Steuerbetrugs ein. Die Beschwerdeführerin 1 eröffnete zunächst ein Verfahren gegen unbekannte Täterschaft (Verantwortliche der D._____ AG) und dehnte dieses sodann auf den Beschuldigten aus. Mit Strafbefehl vom 30. Juni 2016 sprach sie den Beschuldigten wegen Steuerbetruges schuldig für die in den Jahren 2004 und 2005 unter seiner Verantwortung erfolgten Zahlungen der D._____ AG auf sein Privatkonto. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte Einsprache. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht (nachfolgend: Vorinstanz). Die Vorinstanz stellte das Verfahren nach Einholung von Stellungnahmen der Parteien am 7. Dezember 2016 wegen Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem-Grundsatz) ein. Gegen diese Einstellungsverfügung erhoben die Beschwerdeführerinnen mit Eingaben vom 14. Dezember 2016 (Beschwerdeführerin 1) und vom 19. Dezember 2016 (Beschwerdeführerin 2) Beschwerde. Die Beschwerdeführerinnen beantra-

E. 3

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz mit der angefochtenen Einstellung des Verfahrens den ne bis in idem-Grundsatz korrekt zur Anwendung brachte.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog dazu, dass es sowohl im Verfahren vor der Beschwerdeführerin 2 (Steuerhinterziehungsverfahren) als auch in jenem vor der Beschwerdeführerin 1 (Steuerbetrugsverfahren) um den gleichen Vorwurf gegangen sei, nämlich dass der

Beschuldigte Privatbezüge bei der D. _____ AG fälschlicherweise als Aufwand in den Geschäftsbüchern verbucht habe. Es seien dasselbe Steuersubjekt, dieselbe Steuerart und dieselben Steuerperioden betroffen gewesen. Die Vorinstanz schloss daraus auf einen identischen Lebenssachverhalt. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR, insbesondere das Urteil Zolotukhin gegen Russland vom 10. Februar 2009 (Nr. 14939/03), sowie die nach vorinstanzlicher Ansicht herrschende Steuerrechtslehre (unter Verweis auf BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl. 2016, § 23.III, S. 444; LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102–222 DBG, 2015, Einführung zu Art. 186 ff., N. 18, und die ebenda aufgeführten Verweise) kam sie zum Schluss, dass ein Verfahren wegen Steuerbetrugs im Anschluss an ein rechtskräftig abgeschlossenes Steuerhinterziehungsverfahren einen Verstoß gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung darstelle, wenn, wie im zu beur-

E. 3.2

Die Beschwerdeführerinnen machten zusammengefasst geltend, dass in der Schweiz bei der direkten Bundessteuer de lege lata eine Tat formell in zwei Verfahren bestraft werden müsse, weil der Steuerbetrug, materiell betrachtet, nicht eine schwere Form der Steuerhinterziehung darstelle, sondern ein zusätzliches, eigenständiges Delikt. Diese Verfahrensparallelität vor den Steuer- respektive Straf- behörden diene der wirksamen Bekämpfung von schweren Fällen der Steuerhinterziehung und sei vom Gesetzgeber so gewollt. Das Bundesgericht gehe bei der Steuerhinterziehung und dem Steuerbetrug von Idealkonkurrenz aus und sehe deshalb in der Verfahrensparallelität keine Verletzung des ne bis in idem- Grundsatzes (unter Verweis auf BGE 122 I 257 E. 6.d und 7). Daran habe das Bundesgericht auch nach der Zolotukhin-Rechtsprechung des EGMR festgehalten (unter Verweis auf die Urteile 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 5.7.5 und 6B_433/2013 vom 23. September 2013 E. 4.2). Des Weiteren verwiesen die Beschwerdeführerinnen auf die geplante, jedoch zurückgestellte Revision des Steuerstrafrechts: Der Bundesrat habe das Eidgenössische Finanzdepartement ursprünglich beauftragt, bis Ende 2015 eine Botschaft zur Revision des Steuerstrafrechts auszuarbeiten. Ziel dieser Revision sei es gewesen, neu die Steuerhinterziehung als Grundtatbestand und den Steuerbetrug als eine qualifizierte Form der Steuerhinterziehung zu normieren, die Verfahren zu vereinheitlichen und damit den unterschiedlichen Regelungen betreffend Untersuchungsmittel und Kompetenzen entgegenzuwirken. Allerdings sei im November 2015 dieses Projekt aufgrund geringer politischer Erfolgchancen zurückgestellt worden. In der Ahndung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug bleibe es deshalb gegenwärtig bei der Verfahrensdualität. Zum vom EGMR verlangten Konnex zwischen den beiden Verfahren führten die Beschwerdeführerinnen aus, dass die Beschwerdeführerin 1 beim Erlass des Strafbefehls die bereits ausgesprochene Steuerhinterziehungsbusse berücksichtigt und auf eine Verbindungsbusse verzichtet habe. Zudem habe die Beschwerdeführerin 2 zeitnah am 12. April 2016 eine Strafanzeige eingereicht, dies nachdem das Steuerhinterziehungsverfahren am 18. Januar 2016 in Rechtskraft erwachsen sei. Damit würden die beiden Verfahren sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht derart eng miteinander zusammenhängen, dass sie als zwei Aspekte eines einheitlichen Systems zu betrachten seien.

E. 4

teilenden Fall festgestellt, der den beiden Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt derselbe sei.

E. 4.1

Niemand darf wegen einer Straftat, für welche er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden. Dieser Anspruch, «ne bis in idem», wird garantiert durch Art. 4 Ziff. 1 des

E. 4.2

Das Verbot der Doppelbestrafung setzt zunächst die Rechtskraft des freisprechenden oder verurteilenden Entscheids im früheren Verfahren voraus (TAG, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 12 und 19 zu Art. 11). Die Strafe schliesst administrative Massnahmen dann nicht aus, wenn sie und die Massnahme unterschiedliche Zwecke verfolgen. Beide Sanktionen müssen jedoch schuldangemessen sein und dürfen keine verdeckte Doppelbestrafung darstellen. Mit steigendem punitiven Gehalt der administrativen Massnahme wächst in der Regel die Nähe zur Strafe und damit zum Verbot der Doppelbestrafung (TAG, a.a.O., N. 19). Das Steuerstrafverfahren gegen die D._____ AG wegen Steuerhinterziehung ist seit Januar 2016 rechtskräftig. Ausserdem stellt die in Rechtskraft erwachsene Steuerhinterziehungsbusse eine echte und reine Kriminalstrafe dar, bei deren Ausfällung die verfassungsrechtlichen Strafrechtsgrundsätze und die Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 EMRK zu beachten sind (SIEBER/MALLA, in: ZWEIFEL/BEUSCH [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 3. Aufl. 2017, N. 39 zu Art. 175 mit Hinweisen). Auch im Sinne von Art. 4 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur EMRK handelt es sich beim Steuerhinterziehungsverfahren um eine «criminal matter» (Urteil des EGMR [Grosse Kammer] vom 15. November 2016, Case of A and B v. Norway, Nr. 24130/11 und 29758/11, Ziff. 139).

E. 4.3

Gemäss Art. 11 StPO wird für den Ausschluss eines neuen Verfahrens die Identität von Täter und Tat vorausgesetzt (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1133 Ziff. 2.1.2). Im Steuerhinterziehungsverfahren wurde die D._____ AG gebüsst, im Strafbefehl wurde der Beschuldigte verurteilt (vgl. den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 15. Dezember 2015, Akten Beschwerdeführerin 1, W 16 93., pag. 04 001

E. 4.4

Die Rechtsprechung des EGMR zur Problematik der Identität der Tat verlief nicht geradlinig, gestaltete sich mitunter sogar widersprüchlich (vgl. schon ACKERMANN/EBENSPERGER/KELLER, a.a.O., S. 824, 835). Eine Zäsur bedeutete das Urteil in Sachen Zolotukhin v. Russland vom 10. Februar 2009 (Nr. 14939/03). Darin sprach sich die Grosse Kammer des EGMR eindeutig für die Identität des Sachverhalts aus (Ziff. 82 f.). Demnach ist das Verbot der Doppelverfolgung bzw. -bestrafung schon dann verletzt, wenn eine erneute Verfolgung aus identischen oder im Wesentlichen gleichen Sachverhaltselementen stattfindet (KARPEN-STEIN/MAYER, EMRK, Kommentar, 2. Aufl. 2015, N. 10 zu Art. 4 ZP VII; Urteilsanmerkung von ACKERMANN, in: forum poenale 5/2009, S. 258 ff., 261 f.). Das Urteil A and B v. Norway vom 15. November 2016, Nr. 24130/11 und 29758/11, gab der Grossen Kammer des EGMR jüngst Anlass, seine ne bis in idem-Rechtsprechung zusammenzufassen (Ziff. 112 ff.). Bezüglich der Zolotukhin-Rechtsprechung relative der EGMR insoweit, als er festhielt, dass jenem Urteil «little guidance» zu entnehmen sei für Fälle, in denen die Verfahren derart eng

miteinander verbunden seien, dass sie zusammen ein kohärentes Ganzes bilden würden (Ziff. 111–116). Der EGMR führte aus, dass es in erster Linie den Vertragsstaaten obliege, ihr Strafjustizwesen zu organisieren. Es sei ihnen überlassen, in komplementären, verschiedenen Verfahren auf sozial schädliches Verhalten (wie z.B. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht oder das Steuerrecht) zu reagieren – solange diese Verfahren ein kohärentes Ganzes, «coherent whole» (an mehreren Stellen erwähnt), bildeten, sich gegen unterschiedliche Aspekte desselben sozialen Problems richteten und diese Akkumulation nicht zu einer übermässigen Belastung des betroffenen Individuums führe (Ziff. 121). Gleichwohl stellte der EGMR klar, dass der sicherste Weg zur Beachtung des ne bis in idem-Grundsatzes die Einführung von eingeleisteten Verfahren sei (Ziff. 130) – was im Übrigen für die Schweiz von LOCHER (Kommentar DBG, Teil III, 1. Aufl. 2015, Einführung zu Art. 186 ff.,

E. 4.5

Der EGMR hat den Grundsatz der Zolotukhin-Rechtsprechung nicht widerrufen. Die Beschwerdekammer geht deshalb in Einklang mit BGE 137 I 363 E. 2.2 in fine von der einfachen Identität des Lebenssachverhalts aus (so im Übrigen auch das Obergericht des Kantons Zürich, Beschluss SU150121 vom 10. Mai 2016 E. 3.4). Massgebend zur Feststellung der Identität der Tat ist somit einzig ein Vergleich der zu beurteilenden Lebenssachverhalte. Dabei spielt die rechtliche Qualifikation der Sachverhalte und das Konkurrenzverhältnis zwischen den anwendbaren Normen keine Rolle (vgl. DONATSCH/ARNOLD, Einflüsse von EMRK und Verfassungsrecht auf das schweizerische Steuerstrafrecht Teil 1, in: StR 67/2012, S. 33 ff., S. 38). Auch in einem strafprozessualen Quervergleich erweist sich die einfache Identität als stringent, hat doch das Bundesgericht für Teileinstellungen festgehalten, dass diese nur in Betracht kommen, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinn zu beurteilen sind (BGE 138 IV 241 E. 2.5). Wegen ein- und derselben Tat im prozessualen Sinne kann nicht aus einem rechtlichen Gesichtspunkt verurteilt und aus einem andern das Verfahren eingestellt werden (Urteil 6B_653/2013 vom 20. März 2014 E. 3.2 und 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 1.3).

E. 4.6

Im hier zu beurteilenden Fall ist der Lebenssachverhalt als konkreter, objektiv wahrnehmbarer Lebensvorgang, wie von der Vorinstanz richtig festgestellt, der

E. 4.7

Wie vorne (E. 4.4) dargestellt, kann ausnahmsweise der gleiche Lebenssachverhalt in parallelen Verfahren behandelt werden, sofern die vom EGMR aufgestellten, strikten Voraussetzungen der Konnexität der beiden Verfahren erfüllt sind. Es muss somit geprüft werden, ob die beiden Verfahren vor den Beschwerdeführerinnen derart miteinander verknüpft waren, dass sie zusammen ein einheitliches Ganzes ergaben. Was das Kriterium der Schutzzwecke der Verfahren bzw. der Rechtsgüter betrifft, so sind die Stossrichtungen der Argumentationen der Beschwerdeführerinnen nicht deckungsgleich. Während die Beschwerdeführerin 1 zur Untermauerung der Verbindung der beiden Verfahren hervorhob, dass das [gemeinsam] geschützte Rechtsgut beim Steuerstrafrecht der Fiskalanspruch des Staates sei (Beschwerde vom 14. Dezember 2016, S. 7), betonte die Beschwerdeführerin 2, dass der Tatbestand des Steuerbetrugs – im Gegensatz zur Steuerhinterziehung – den Gebrauch von Fälschungen und die damit verbundene,

strafrechtlich relevante Arglist ahn- de. Deshalb sei bei der Bestrafung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung von unterschiedlichen Zielsetzungen auszugehen (Beschwerde vom 19. Dezember 2016, S. 6). Vorab ist zu diesem ersten Kriterium gemäss neuestem Urteil des EGMR kritisch anzumerken, dass mit dieser Berücksichtigung der zu schützenden Rechtsgüter – im Widerspruch zur einfachen Identität nach Zolotukhin – über die Hintertür norma- tive Aspekte im Sinne einer Doppelidentität Eingang finden. Die von der Beschwer- deführerin 2 vorgenommene Unterscheidung der Zwecke der beiden Verfahren wirkt künstlich. Es geht im Kern bei beiden Verfahren, wie von der Beschwerdefüh- rerin 1 dargelegt, um den Fiskalanspruch des Staates. Des Weiteren ist der Vorin- stanz beizupflichten, dass der von den Beschwerdeführerinnen in diesem Zusam- menhang vorgebrachte Vergleich mit dem Ausweisentzug im Strassenverkehrs-

E. 4.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass der den beiden Verfahren gegen den Be- schuldigten wegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrugs zugrunde liegende Le- benssachverhalt derselbe ist. Die Voraussetzungen, dass der ne bis in idem- Grundsatz – trotz Identität des Sachverhalts – in zwei verschiedenen Verfahren vor zwei unterschiedlichen Behörden ausnahmsweise hätte gewahrt werden können, sind nicht erfüllt. Weder in sachlicher (insbesondere mangels Vorhersehbarkeit und ausreichender Interaktion zwischen den Behörden) noch in zeitlicher Hinsicht sind die beiden Verfahren derart eng miteinander verknüpft, dass sie zusammen ein kohärentes Ganzes ergeben. Die Vorinstanz schloss demzufolge korrekt auf eine Verletzung des ne bis in idem- Grundsatzes und stellte das Verfahren folgerichtig ein. Die dagegen erhobenen Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Be- schwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der obsiegende Beschuldigte hat Anspruch auf eine Entschädigung für seine Auf- wendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Diese wird pauschal festgesetzt auf CHF 1'000.00.

E. 007

und den Strafbefehl vom 30. Juni 2016, ibd., pag. 16 001 001). Diese auf den ersten Blick unterschiedlichen Personen im jeweiligen Rubrum ändern nichts an der Tatsache, dass im Steuerhinterziehungsverfahren ein Durchgriff vorgenommen wurde (Entscheid Steuerrekurskommission vom 15. Dezember 2015, E. 6 und 7), womit ein und dasselbe Verhalten derselben beschuldigten Person in den beiden Verfahren massgebend war. Die Identität des Täters ist somit zu bejahen. Was die Identität der Tat anbelangt, so gibt es theoretisch zwei Möglichkeiten der Anknüpfung: entweder am Lebenssachverhalt (sog. «einfache Identität») oder am Lebenssachverhalt und der darauf angewandten Norm/en (sog. «doppelte Identi- tät»; zur Terminologie siehe ACKERMANN/EBENSPERGER/KELLER, Der EMRK- Grundsatz «ne bis in idem» – Identität der Tat oder Identität der Strafnorm?, in: AJP 1999, S. 823 ff., S. 833 f.). Art. 11 StPO verwendet den Ausdruck «die gleiche Straftat». Der Botschaft zu Art. 11 StPO lässt sich in dieser Hinsicht jedoch nichts Zusätzliches entnehmen – es heisst dort, dass der genaue Umfang der Tatidentität 6 auf dem Wege der Rechtsfindung zu präzisieren sei (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1133 Ziff. 2.1.2). Das Bundesgericht sprach sich ursprünglich für Doppelidentität aus (BGE 122 I 257 E. 6.d und 7; Urteil 6P.51/2003 vom 10. September 2003 E. 10.2 «[...] sondern es ist auch auf die angewandte Norm und deren Strafzweck zu achten»). Im Nachgang zur

Zolotuk- hin-Rechtsprechung (dazu sogleich) scheint es jedoch davon abgerückt zu sein und ebenfalls von der einfachen Identität auszugehen (BGE 137 I 363 E. 2.2; Urteil 6B_433/2013 vom 23. September 2013 E. 4.2; offengelassen in 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 1.2). Zur Behauptung der Beschwerdeführerin 1 (Beschwerde vom 14. Dezember 2016, S. 3), das Bundesgericht habe im Urteil 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 5.7.5 (diese Erwägung wurde in BGE 138 IV 47 nicht publiziert) ausdrücklich an der Rechtsprechung gemäss BGE 122 I 257 festgehalten, gilt es anzumerken, dass das Bundesgericht an erwähneter Stelle explizit darauf hinwies, dass es in jenem Fall, im Gegensatz zum vorliegenden Fall, nicht um die gleiche Steuer ging (dasselbe noch einmal in den Folgeverfahren 6B_433/2013 und 6B_452/2013 vom 23. September 2013 E. 4.3). Es hat sich in jenen jüngeren Entscheiden also nicht eingehend mit der ne bis in idem-Problematik im Verhältnis Steuerhinterziehung/Steuerbetrug und der neueren EGMR-Rechtsprechung hierzu auseinandergesetzt.

E. 7

Aufl. 2016, S. 444, FN 35) de lege ferenda gefordert wird. Entscheide sich ein Vertragsstaat für duale Verfahren, so ist es nach dem EGMR an ihm, überzeugend darzulegen, dass «[...] the dual proceedings in question have been <sufficiently closely connected in substance and in time>. In other words, it must be shown that they have been combined in an integrated manner so as to form a coherent whole. This implies not only that the purposes pursued and the means used to achieve them should in essence be complementary and linked in time, but also that the possible consequences of organising the legal treatment of the conduct concerned in such a manner should be proportionate and foreseeable for the persons affected.» (Ziff. 130). Konkrete Faktoren für die Beurteilung des sachlichen Konnexes sind gemäss EGMR die Folgenden (Ziff. 132): « - whether the different proceedings pursue complementary purposes and thus address, not only in abstracto but also in concreto, different aspects of the social misconduct involved; [Rechtsgut] - whether the duality of proceedings concerned is a foreseeable consequence, both in law and in practice, of the same impugned conduct (idem); [Vorhersehbarkeit] - whether the relevant sets of proceedings are conducted in such a manner as to avoid as far as possible any duplication in the collection as well as the assessment of the evidence, notably through adequate interaction between the various competent authorities to bring about that the establishment of facts in one set is also used in the other set; [Zusammenarbeit der Behörden] - and, above all, whether the sanction imposed in the proceedings which become final first is taken into account in those which become final last, so as to prevent that the individual concerned is in the end made to bear an excessive burden, this latter risk being least likely to be present where there is in place an offsetting mechanism designed to ensure that the overall amount of any penalties imposed is proportionate. [überdachende Verhältnismässigkeit]» (hervorgehobene Klammerbemerkungen der Übersichtlichkeit halber hinzugefügt).

E. 8

gleiche: Der Beschuldigte erstellte in den Steuerjahren 2004 und 2005 Jahresrechnungen (welche nach Ansicht der Beschwerdeführerin 1 geschäftsmässig nicht begründete Aufwände enthielten) und benutzte diese zur Steuerdeklaration. Dieser Lebenssachverhalt, an welchem beide Beschwerdeführerinnen anknüpften, lässt sich nicht derart in mehrere Taten im prozessualen Sinn aufspalten, so dass deren Beurteilung exklusiv in einem der beiden unterschiedlichen Verfahren hätte vorgenommen werden können. Der von den Beschwerdeführerinnen beurteilte Lebenssachverhalt als historisches Tatgeschehen ist

folglich derselbe. Zum selben Ergebnis gelangt man auch nach der auf eine Metapher TRECHSELS zurückgehenden «Video-Faustregel». Danach ist vom gleichen Sachverhalt auszugehen, wenn sich einem objektiven Betrachter beim Abspielen eines (fiktiven) Videos der Taten ein und derselbe Film präsentiert (GREINER, Akkusationsprinzip und Wirtschaftsstrafsachen, in: ZStrR 123/2005, S. 108, Fussnote 50; GENNA, Lebenssachverhalt oder Rechtsanwendung? – Ein interdisziplinärer Streifzug durch das Prozessrecht zwischen Streitgegenstand und «iura novit curia», in: recht 2008, S. 153). Der in beiden Verfahren zu sehende Film wäre: Der Beschuldigte tätigt zu Lasten der D. _____ AG Zahlungen, erstellt für das Jahr 2004 bzw. 2005 eine Jahresrechnung, auf welchen er diese Zahlungen als Aufwand aufführt und reicht diese der Steuerverwaltung ein.

E. 9

recht hinkt (angefochtene Verfügung, S. 6; Stellungnahme vom 27. Dezember 2016, S. 2). Beim Führerausweisenzug handelt es sich, trotz seines strafähnlichen Charakters (BGE 128 II 173 E. 3c S. 176 und die dort zitierten Urteile), um eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungssanktion mit vorwiegend präventiver und erzieherischer Funktion (BGE 128 II 173 E. 3c S. 177; 125 II 396 E. 2a/aa S. 399 = Pra 2000 Nr. 88). Sein Hauptzweck ist die Gewährleistung der Einhaltung der Strassenverkehrsregeln und der Sicherheit der Strassenbenützer (siehe auch Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 1979 ff., S. 2059). Auch ein Blick auf die von den Behörden zu beurteilenden, prozessualen Lebenssachverhalte erhellt einen wesentlichen Unterschied: Im Beispiel des Strassenverkehrsrechts ist die charakterliche/psychische Fähigkeit, Lenker eines Motofahrzeugs zu sein, ein Dauerzustand. Mangelt es daran, kann sich dies in einer konkreten Verkehrsregelverletzung oder einem Unfall mit strafrechtlichen Konsequenzen manifestieren. Die von den unterschiedlichen (Straf- bzw. Administrativ-)Behörden zu beurteilenden Lebenssachverhalte (konkreter Vorfall mit Motorfahrzeug versus Dauerzustand) sind so betrachtet nicht deckungsgleich. Hinzu kommt, dass bei der Steuerhinterziehung – im Gegensatz zum Strassenverkehrsrecht oder weiteren Rechtsgebieten, die neben Strafsanktionen disziplinierende Massnahmen kennen (Ärzte, Anwälte oder Beamte) – keine andere Sanktion, sondern ebenfalls Geldstrafe ausgesprochen wird. Demgegenüber wird den Betroffenen in den erwähnten Administrativverfahren eine erteilte Bewilligung zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit (Führerausweis, Anwaltspatent, Berufsausübungsbewilligung und dergleichen) u.U. entzogen. Mit Blick auf das Nachfolgende muss nicht abschliessend darüber entschieden werden, wie es sich mit diesem ersten Kriterium im hier massgebenden Verhältnis Steuerhinterziehung/Steuerbetrug verhält. Zur adäquaten Behördenzusammenarbeit («adequate interaction between the various competent authorities») machten die Beschwerdeführerinnen keine Ausführungen. Diese beschränkte sich augenscheinlich darauf, dass die Beschwerdeführerin 2 am

E. 12

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.